

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ  
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE  
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

## **PRESSEMITTEILUNG Nr. 98/08**

18. Dezember 2008

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-420/07

*Apostolides / Orams*

### **GENERALANWÄLTIN JULIANE KOKOTT IST DER ANSICHT, DASS EIN URTEIL EINES GERICHTS DER REPUBLIK ZYPERN AUCH DANN IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN ANERKANNT UND VOLLSTRECKT WERDEN MUSS, WENN ES EIN GRUNDSTÜCK IN NORD-ZYPERN BETRIFFT**

*Dem steht nicht entgegen, dass bis zur Regelung der Zypern-Frage die Anwendung des  
Gemeinschaftsrechts in den Teilen der Republik Zypern ausgesetzt ist, in denen die Regierung  
der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt*

Hintergrund der heute verlesenen Schlussanträge ist die Teilung Zyperns infolge der Intervention türkischer Truppen im Jahre 1974. Die Republik Zypern, die 2004 der EU beiträt, kontrolliert faktisch nur den Südteil, während sich im Nordteil die Türkische Republik Nord-Zypern (TRNZ) konstituiert hat, die aber von der internationalen Gemeinschaft mit Ausnahme der Türkei völkerrechtlich nicht anerkannt wird. Da die Republik Zypern im Nordteil keine Hoheitsmacht ausübt, wurde die Anwendung des Gemeinschaftsrechts dort durch ein Protokoll zur Beitrittsakte ausgesetzt.

Dieses Protokoll schließt nach Ansicht der Generalanwältin aber nicht die Anwendung der EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen<sup>1</sup> in einem Rechtsstreit vor britischen Gerichten aus, der einen Bezug zu Nord-Zypern hat.

Vor dem britischen Court of Appeal, der den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht hat, streiten sich nämlich Herr Apostolides, ein Zypriener aus dem Südteil, und das britische Ehepaar Orams wegen der Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils des Bezirksgerichts von Nikosia. Dieses Gericht im Südteil Zyperns hatte die Orams zur Räumung eines Grundstücks in Nord-Zypern und zu verschiedenen Zahlungen verurteilt. Die Orams hatten das Grundstück von einem Dritten gekauft und mit einem Ferienhaus bebaut. Nach den Feststellungen des zyprischen Gerichts ist tatsächlich aber Herr Apostolides, dessen Familie im Zuge der Teilung aus dem Norden vertrieben wurde, rechtmäßiger Eigentümer des Grundstücks.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1)

Generalanwältin Kokott verweist darauf, dass die Nichtanwendung des Gemeinschaftsrechts im Nordteil der Republik Zypern den Beitritt zur EU habe ermöglichen sollen, nachdem die Verhandlungen über die Wiedervereinigung nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Man habe vermeiden wollen, dass die Republik Zypern als Mitgliedstaat in Konflikt mit dem Gemeinschaftsrecht gerät, da sie seine Anwendung nicht im gesamten Staatsgebiet gewährleisten kann. Die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung des Bezirksgerichts von Nikosia im Vereinigten Königreich erfordere aber gerade keine Anwendung der EG-Verordnung im Nordteil Zyperns. Vielmehr müssten allein die Gerichte im Vereinigten Königreich tätig werden.

Einer Vollstreckung dieser Entscheidung im Vereinigten Königreich stehe auch nicht entgegen, dass die geltend gemachten Ansprüche mit der militärischen Besetzung Nord-Zyperns zusammenhängen. Denn der Rechtsstreit zwischen Herrn Apostolides und den Eheleuten Orams sei zivilrechtlicher Natur und falle in den Anwendungsbereich der Verordnung. Davon seien nur Entschädigungsansprüche gegen staatliche Stellen ausgenommen, um die es hier nicht gehe.

Generalanwältin Kokott ist überdies der Ansicht, dass die Zuständigkeit des Bezirksgerichts von Nikosia für die Grundstücksstreitigkeit unabhängig davon ist, dass die Republik Zypern in Nord-Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt. Auch die Tatsache, dass die Entscheidung in Nord-Zypern derzeit tatsächlich nicht vollstreckt werden kann, befreit die Gerichte in *anderen* Mitgliedstaaten nach Ansicht Generalanwältin nicht von der Pflicht, die Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken. Die tatsächliche Vollstreckbarkeit in Nord-Zypern selbst sei hierfür keine Voraussetzung.

Schließlich untersucht Generalanwältin Kokott noch die Frage, ob die Vollstreckung eines Versäumnisurteils in einem anderen Mitgliedstaat unter Verweis auf Unregelmäßigkeiten bei der Zustellung der ursprünglichen Klage verweigert werden darf. Die Orams hatten nämlich infolge verschiedener Schwierigkeiten ihre Verteidigungsbereitschaft nicht rechtzeitig vor dem Bezirksgericht von Nikosia angezeigt, so dass ein Versäumnisurteil gegen sie ergangen war. Jedoch hatten sie später Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen können. Daher kommt die Generalanwältin zu dem Ergebnis, dass die Vollstreckung jedenfalls dann nicht verweigert werden darf, wenn es aufgrund der Rechtsmittel der Beklagten zu einer umfassenden Überprüfung des Versäumnisurteils in einem fairen Verfahren gekommen ist.

**HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: ES, DE, EL, EN, FR, HU, IT, PT, RO*

*Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs*

*<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-420/07>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dominik Düsterhaus,*

*Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst*

*EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,*

*Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,*

*oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*